komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Landesverband Südwest

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte in
Baden-Württemberg und im Saarland

Landeverband Südwest

Unser Zeichen: D 41
Ansprechperson: Thomas Neutz
Telefon: +49 030 13001-5720
Telefax: +49 030 13001-865786
E-Mail: thomas.neutz@dguv.de

1. Dezember 2020

Rundschreiben D 18/2020
D-Arzt-Vorstellungspflicht für Bundesbeamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren sind Bundespolizisten verpflichtet, sich nach einem Dienstunfall einer Durchgangsärztin/einem Durchgangsarzt vorzustellen, auch wenn es sich hier nicht um Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt.

Sie wurden darüber mit Rundschreiben D 02/2013 vom 16.01.2013 informiert:

https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/rundschreiben/lv8_suedwest/pdf_archiv_d13/lv8_d02_13.pdf

Mit der Neufassung der Verordnung über die Durchführung von Heilverfahren nach § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilVfV) wird der Personenkreis, für den dieses Verfahren gilt, deutlich erweitert. Ab sofort sind alle Beamtinnen und Beamten des Bundes verpflichtet, sich von einer Durchgangsärztin/einem Durchgangsarzt untersuchen und behandeln zu lassen (§ 4 HeilVfV, s. Anlage). Ziel ist es, für die Bundesbeamtinnen und -beamten eine unverzügliche und qualifizierte unfallärztliche Behandlung sicherzustellen und hierüber auch einen qualifizierten Bericht in Form des Durchgangsarztberichtes zu erhalten.

Dies betrifft rund 234.000 Bundesbeamtinnen und -beamte (einschl. Bundespolizei sowie der noch bei Post und Bahn aktiven) sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst. Für Landes- und Kommunalbeamtinnen/-beamte hingegen gilt diese Verordnung nicht.

Für den genannten Personenkreis ist folgendes einheitliches Verfahren vorgesehen:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg

Telefon +49 (30) 13001-5700
Telefax +49 (30) 13001-865786
lv-suedwest@dguv.de
www.dguv.de/landesverbaende

Bank Commerzbank AG
IBAN DE27 3804 0007 0333 3200 00
BIC COBADEFFXXX

USt-ID-Nr. DE123 382 489
Steuer-Nr. 222/5751/0325
IK 12 05 9148 1

- Die Bundesbeamtinnen und -beamten suchen unverzüglich eine Durchgangsärztin/ einen Durchgangsarzt auf, weisen darauf hin, dass sie nicht gesetzlich unfallversichert ist und beziehen sich auf das abgesprochene Verfahren.
- Die Durchgangsärztin/der Durchgangsarzt führt die Untersuchung und Erstbehandlung durch wie bei einem Arbeitsunfallverletzten.
- Die Durchgangsärztin/der Durchgangsarzt erstellt über die Untersuchung und Behandlung einen Durchgangsarztbericht nach Formtext F1000 im System DALE-UV. In das Kostenträgerfeld gibt er das fiktive IK-Zeichen 999999999 ein und druckt den Bericht abschließend aus und gibt ihn der Beamtin/dem Beamten mit oder sendet diesen an die Privatanschrift der Beamtin/des Beamten. Es erfolgt kein elektronischer Versand.
- Die Berichtskosten für den Durchgangarztbericht (DGUV-Vordruck F 1000) werden der Beamtin/ dem Beamten in Höhe der Gebühr nach der Nummer 132 UV-GOÄ (zurzeit 17,81 € zzgl. Porto) zusammen mit den Behandlungskosten nach (Privat-)GOÄ in Rechnung gestellt. Da es in der GOÄ keine entsprechende Gebührenposition gibt, ist die Berichtsgebühr mit der Bezeichnung „Durchgangsarztbericht“ bzw. „Porto Durchgangsarztbericht“ manuell hinzuzufügen.

Die Erstattung und Abrechnung weiterer Berichte in Anlehnung an die UV-GOÄ ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des BMI unter

https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/unfallfuersorge/unfallfuersorge-node.html

Wir danken Ihnen auch im Namen des Bundesministeriums des Innern ganz herzlich für Ihre Unterstützung, die natürlich weiterhin freiwillig bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Ernst
Geschäftsstellenleiter

Anlage

Anlage
Auszug Heilverfahrensverordnung - HeilVfV

§ 4 Durchgangsärztliche und besondere unfallmedizinische Behandlung
(1) Ist auf Grund einer Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder mit einer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen, so hat sich die verletzte Person von einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt untersuchen und behandeln zu lassen. Dabei hat die verletzte Person die freie Wahl unter den am Unfall-, Dienst- oder Wohnort niedergelassenen oder an einem dortigen Krankenhaus tätigen Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzten.